

1517. Landrecht. Mit Zuschrift vom 4. August 1896 übermittelte das Statthalteramt Dielsdorf das Gesuch des Gemeinderates Oberweningen namens der Witwe Eleonore Böhler geb. Eibel, Partifularin, aus Frankfurt a. M., Preußen, geboren den 13. Dezember 1849, wohnhaft Schönleinstraße No. 11, Zürich V, welche nebst ihren zwei minderjährigen Söhnen, letztere unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörden im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875, am 5. Juli 1896 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Oberweningen aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 19. Dezember 1895, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 15. Juli 1888), um Erteilung des Landrechtes an dieselbe.

Laut Protokollauszug über die Bürgergemeindeversammlung vom 5. Juli 1896 hat die Bürgerrechtspetentin neben der gesetzlichen Einkaufsgebühr von 150 Fr. eine weitere Summe von 1200 Fr. zu bezahlen, welcher Betrag — entgegen der Begleitung im Kreis schreiben der Direktion des Innern vom 15. Oktober 1892, wonach

